

Abstimmung vom 17.11.1889

Kompromiss ohne Konservative ist knapp mehrheitsfähig

Angenommen: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Kompromiss ohne Konservative ist knapp mehrheitsfähig. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 66–67.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Das historisch gewachsene schweizerische Betreibungs- und Konkursrecht ist durch fundamentale Unterschiede zwischen den Kantonen geprägt. Umgekehrt müsse die wichtigste Gemeinsamkeit der bestehenden Vorschriften in den Augen von Rechtsgelehrten als «Barbarei» erscheinen, findet der Bundesrat: Diese liege darin, dass «die Zwangsvollstreckung einer Forderung auf blosses Begehren des Gläubigers, ohne vorgängiges gerichtliches Urtheil, meist ohne gerichtliche Bewilligung und oft ohne alle gerichtliche Mitwirkung, vor sich geht» (BBl 1886 II 37). Der Konkurs ist überdies häufig mit dem Verlust von Bürgerrechten, etwa des Wahl- und Stimmrechts verbunden (Gruner et al. 1978).

Mit der Revision der Bundesverfassung erhält der Bund 1874 auch die Kompetenz, das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht zu regeln (vgl. Vorlage 12). Die ersten Arbeiten für ein landesweit einheitliches Recht über Schuldbetreibung und Konkurs gehen jedoch zurück auf die 1860er-Jahre. Der erste, bereits 1869 vollendete Entwurf des Basler Rechtsexperten Andreas Heusler scheidet bereits in der vom Bundesrat einberufenen Kommission an unüberbrückbaren Differenzen. Insbesondere die Westschweizer Kantone verlangen, die Betreibung dürfe nicht zum Konkurs, sondern müsse – gemäss ihrer Rechtstradition – zur Pfändung führen. Erst 1886 verabschiedet der Bundesrat seinen Kompromissvorschlag, der unter der Federführung des neuen waadtländischen Justizministers Louis Ruchonnet entstanden ist und auf die Einwände aus der Westschweiz Rücksicht nimmt. Langwierige Auseinandersetzungen in den Räten verzögern den Abschluss der Beratungen bis 1889. Der Ständerat segnet den Kompromiss mit 13 gegen 4, der Nationalrat mit 91 gegen 29 Stimmen ab.

Urheber des Referendums ist der konservative Berner Publizist Ulrich Dürrenmatt. Auch katholisch-konservative Kreise steuern viele Unterschriften bei.

GEGENSTAND

Der von den Behörden ausgearbeitete Gesetzeskompromiss stützt sich auf Art. 64 der Bundesverfassung und sieht sowohl die Betreibung auf Konkurs als auch jene auf Pfändung vor. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, wird auf Konkurs betrieben, bei allen übrigen, und somit insbesondere bei Landwirtschaftsbetrieben, auf Pfändung. Die Durchführung der Betreibung wird in die Hände von staatlichen Betreibungsbeamten gelegt.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Ablehnung des neuen Gesetzes konzentriert sich auf die protestantischen und katholischen konservativen Kreise der Schweiz. Umgekehrt bekunden der Handels- und Industrieverein (SHIV) und der Gewerbeverein mit Resolutionen ihr reges Interesse an einem national einheitlichen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Auch «die Landwirte und Arbeiter, insbesondere der Grütliverein», empfehlen das Gesetz zur Annahme

(Bund vom 15.11.1885). Unterstützt wird das Gesetz auch in der (protestantischen) Westschweiz.

Die Befürworter bezeichnen das Gesetz als «das gemeinsame Werk von Männern aus verschiedenen Kantonen und aus verschiedenen Berufsklassen» (Bund vom 15.11.1885). Sie streichen die Rechtsvereinheitlichung als eine Errungenschaft hervor, die der Rechtssicherheit und dem Handel diene. Das Nebeneinander von 25 zum Teil veralteten Gesetzen sei missbrauchs anfällig. Daneben heben sie den sozialen Charakter des neuen Rechts hervor. In einem Aufruf schreibt der SHIV, das Gesetz trage den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung, indem es «gegen die kleinern Leute und namentlich gegen den Landwirth die Betreibung auf Pfändung vorsieht, damit dieser nicht von der Scholle weggefegt werden kann, wie todttes Laub vom Herbstwind» (NZZ vom 2.11.1889).

Die konservativen Gegner sehen in der Beschränkung des Konkurses auf Kaufleute keine gerechte Vermittlung der beiden bisherigen Systeme: «In 13 bzw. 18 Kantonen besteht die Betreibung auf Pfand und mit eventuellem Konkurs für jeden Schuldner und nun sollen sich diese dem Wunsche von 3 bzw. 2 Kantonen beugen und ihr altbewährtes System aufgeben!» (Vaterland vom 26.10.1889). Laut Funk (1925: 49) hat die Nein-Parole unterschiedliche Motive: «Die einen Widersacher schätzten ihr kantonales Gesetz höher; die anderen waren prinzipielle Gegner der Vereinheitlichung; den dritten war das Gesetz zu milde, während es von vielen gerade wegen seiner Strenge getadelt wurde.»

ERGEBNIS

Bei einer Stimmbeteiligung von 70,9% wird das neue Gesetz mit 52,9% Jastimmen angenommen. In acht Vollkantonen und zwei Halbkantonen resultieren Ja-Mehrheiten. Am höchsten ist die Zustimmung in der Heimat des federführenden Bundesrates Ruchonnet, dem Kanton Waadt (95,0%). Das Stimmverhalten ist in beiden Sprachregionen klar durch die Konfession geprägt: In der französischen Schweiz stimmen das Wallis und Freiburg gegen das Gesetz, und auch in der Deutschschweiz ist die Ablehnung in den rein katholischen Kantonen der Urschweiz am höchsten. Tiefe Jastimmenanteile resultieren aber auch in den ländlichen Hochburgen des protestantischen Konservatismus im Kanton Bern.

QUELLEN

BBI 1886 II 1–166; BBI 1886 III 605–844; BBI 1886 III 877–900; BBI 1887 I 784–806; BBI 1887 II 257–341; BBI 1888 I 353–382; BBI 1888 III 117–150; BBI 1888 IV: 1137–1281; 1889 II 445. Bund vom 15.11.1885; NZZ vom 2.11.1889; Vaterland vom 26.10.1889. Borel 1889. Funk 1925: 49; Neidhart 1970: 91–94.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.